

10673/AB
Bundesministerium vom 11.07.2022 zu 10945/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.350.218

Wien, 11. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10945/J vom 11. Mai 2022 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Für die vorliegende Auswertung wurden Daten aus den Kapitalertragsteuer (KESt)-Anmeldungen sowie den entsprechenden Erklärungsdaten der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die jeweils genannten Jahre herangezogen. Auswertungsstand ist der 20. Mai 2022. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2021 (und zum Teil 2020) noch keine Erklärungsdaten in repräsentativer Anzahl vorliegen und diese daher nicht ausgewiesen wurden.

Ausdrücklich darf noch darauf hingewiesen werden, dass die zu den einzelnen Fragen genannten Erklärungsdaten ausschließlich die Höhe der im Rahmen der Steuerveranlagungen erklärten Einkünfte darstellen. Daher geben die angeführten Erklärungsdaten einen Teil der Bemessungsgrundlage und nicht des konkreten Steueraufkommens wieder. Insbesondere aufgrund der mangelnden Zuordenbarkeit der angerechneten KESt und der ausländischen Quellensteuer kann das konkrete Steueraufkommen nicht ausgewertet werden.

Überdies ist festzuhalten, dass in den zu den Fragen 1. bis 5. genannten erklärten Einkünften zum Teil auch solche enthalten sind, für die ein KEST-Abzug vorgenommen wurde und die in der Folge dennoch in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden, beispielsweise für Zwecke der Regelbesteuerungsoption (zu Frage 1.) oder des Verlustausgleichs.

Zu 1.:

Das Aufkommen aus Einkünften aus Zinsen aus Bankeinlagen gemäß § 27a Abs. 2 Z 1 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 für die jeweiligen Jahre ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	KEST-Aufkommen in Euro
2018	173.229.475,00
2019	140.351.981,18
2020	97.682.886,86
2021	70.374.099,07

Die genannten Zahlen enthalten auch sämtliche Zinsen, die von beschränkt Steuerpflichtigen bezogen wurden (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988).

Zudem wurden folgende Einkünfte aus Zinsen aus Bankeinlagen gemäß § 27a Abs. 2 Z 1 EStG 1988 für die jeweiligen Jahre im Rahmen der Steuerveranlagungen erklärt:

Jahr	Erklärte Einkünfte in Euro
2018	16.960.523,42
2019	15.749.133,38
2020	8.255.447,30
2021	---

Bei den erklärten Einkünften handelt es sich um Kapitaleinkünfte, die sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich erzielt wurden.

Zu 2. und 3.:

Das Aufkommen aus sonstigen Einkünften aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG 1988, insbesondere Dividenden und Zinserträge aus Wertpapieren) für die jeweiligen Jahre ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	KEST-Aufkommen für Dividenden in Euro	KEST-Aufkommen für sonstige Zinsen in Euro
2018	2.134.391.648,23	188.889.352,31
2019	2.269.371.835,66	161.728.104,64
2020	1.942.350.724,59	140.206.273,41
2021	3.141.960.371,31	134.683.053,20

Zudem wurden folgende Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG 1988, insbesondere Dividenden und Zinserträge aus Wertpapieren) für die jeweiligen Jahre im Rahmen der Steuerveranlagungen erklärt:

Jahr	Erklärte Einkünfte in Euro
2018	765.676.225,15
2019	650.404.817,85
2020	658.593.774,66
2021	---

Bei den erklärten Einkünften handelt es sich um Kapitaleinkünfte, die sowohl im betrieblichen als auch außerbetrieblichen Bereich erzielt wurden. Eine gesonderte Auswertung für sonstige Zinsen (Anleihen usw.) und Dividenden ist für die erklärten Einkünfte nicht möglich.

Zu 4.:

Das Aufkommen aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten exklusive Ausschüttungen und ausschüttungsgleicher Erträge aus Investmentfonds für die jeweiligen Jahre ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	KEST-Aufkommen für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (27,5 %) in Euro
2018	179.868.364,99
2019	190.724.006,31
2020	319.382.254,32
2021	760.515.125,87

Einkünfte aus Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds, die sowohl Einkünfte aus der Überlassung von Kapital als auch Einkünfte aus realisierten

Wertsteigerungen beinhalten, aber nicht getrennt auswertbar sind, sind in dieser Tabelle nicht mit umfasst, sondern ausschließlich zu Frage 5. angeführt.

Zudem wurden folgende Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten exklusive Ausschüttungen und ausschüttungsgleicher Erträge aus Investmentfonds für die jeweiligen Jahre im Rahmen der Steuerveranlagungen erklärt:

Jahr	Erklärte Einkünfte in Euro
2018	1.943.218.969,57
2019	2.607.526.874,72
2020	1.080.270.240,28
2021	---

Zu 5.:

Das Aufkommen aus Einkünften aus Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investment- und Immobilienfonds für die jeweiligen Jahre ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	KEST-Aufkommen für Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds in Euro
2018	387.011.818,03
2019	265.060.692,06
2020	254.684.625,87
2021	422.455.226,50

In diesen Einkünften sind sowohl Einkünfte aus der Überlassung von Kapital als auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen enthalten, die allerdings nicht gesondert auswertbar sind.

Zudem wurden folgende Einkünfte aus Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investment- und Immobilienfonds für die jeweiligen Jahre im Rahmen der Steuerveranlagungen erklärt:

Jahr	Erklärte Einkünfte in Euro
2018	187.537.680,27
2019	150.889.570,50
2020	55.315.598,23
2021	---

Zu 6.:

Im Bereich der Zwischensteuer liegen auch für das Jahr 2020 noch keine Erklärungsdaten in repräsentativer Anzahl vor. Das Gesamtaufkommen für die jeweiligen Jahre ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Gesamtaufkommen in Euro
2018	51.696.892,84
2019	31.860.489,75
2020	---
2021	---

Nicht gemeinnützige Stiftungen unterliegen mit bestimmten Kapitaleinkünften (insbesondere Zinsen, realisierten Wertsteigerungen und Derivaten) und Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen der Zwischenbesteuerung (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz/KStG 1988). Dividenden sind hingegen – wie auch bei anderen Körperschaften – steuerfrei (§ 10 iVm § 13 Abs. 2 KStG 1988).

Für die zwischensteuerpflichtigen Kapitaleinkünfte erfolgt kein KESt-Abzug (§ 94 Z 12 EStG 1988), sondern die Zwischensteuer wird im Rahmen der Veranlagung der Körperschaftsteuer der Stiftung festgesetzt (§ 22 Abs. 2 KStG 1988).

Da es sich bei der Zwischenbesteuerung um eine Vorwegbesteuerung für eine spätere KESt-pflichtige Zuwendungsbesteuerung bei den Begünstigten handelt, wird die Bemessungsgrundlage für die Zwischensteuer des jeweiligen Veranlagungszeitraumes insbesondere um die in diesem Veranlagungszeitraum getätigten KESt-pflichtigen Zuwendungen an Begünstigte gekürzt (§ 13 Abs. 3 KStG 1988). Bei einem Zuwendungsüberhang im jeweiligen Veranlagungszeitraum (d.h. KESt-pflichtige Zuwendungen > zwischensteuerpflichtige Einkünfte) wird die Zwischensteuer in Folgejahren wieder gutgeschrieben (§ 24 Abs. 5 KStG 1988).

Konkret wurden folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen für die jeweiligen Jahre im Rahmen der Zwischenbesteuerung erklärt:

Jahr	Erklärte zwischensteuer-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen in Euro	Erklärte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen in Euro
2018	1.459.862.092,53	1.144.725.862,22
2019	1.503.125.976,63	1.311.960.468,44
2020	---	---
2021	---	---

Die erklärten zwischensteuerpflichtigen Einkünfte (Tabelle) unterlagen nach Abzug insbesondere von KEst-pflichtigen Zuwendungen (§ 13 Abs. 3 KStG 1988) insoweit der Zwischenbesteuerung.

Zu 7.:

Veranlagte Einkünfte aus Kapitalvermögen von gemäß § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988 beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften für die jeweiligen Jahre sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Da im Rahmen der Körperschaftsteuer die Veranlagungsverzögerung besonders ausgeprägt ist, liegen in diesem Bereich auch für das Jahr 2020 noch keine Erklärungsdaten in repräsentativer Anzahl vor.

Jahr	Erklärte Einkünfte ohne KEST-Abzug in Euro	Inklusive mitveranlagte endbesteuerungsfähige Einkünfte in Euro	Davon Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten in Euro
2018	789.701,26	20.129.925,19	2.321.093,43
2019	735.067,79	18.899.740,79	5.265.213,53
2020	-	-	-
2021	-	-	-

Die Gesamteinkünfte verstehen sich exklusive der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 27a Abs. 2 EStG 1988. Die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten sind eine Teilmenge der gesamten erklärten Einkünfte von gemäß § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988 beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften.

Zu 8.:

Soweit auswertbar, wurde die jeweilige Teilmenge der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten zu den Fragen 4. bis 7. gesondert angeführt.

Zu 9. und 10.:

Die konkrete Ausgestaltung einer Behaltefrist wird derzeit geprüft und ist Gegenstand politischer Verhandlungen. Daher sind gegenwärtig sowohl die produktseitige Ausgestaltung einer solchen Regelung als auch die erfassten Steuerpflichtigen noch nicht bekannt, weshalb seitens des Bundesministeriums für Finanzen derzeit keine Angaben zu derartigen Aufkommenszahlen gemacht werden können. Sollte ein konkreter gesetzlicher Vorschlag vorliegen und sowohl die erfassten Produkte als auch die Steuerpflichtigen näher determiniert sein, kann eine Aufkommensberechnung – zum Beispiel für die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) – vorgenommen werden.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

